

Breussische Gesetzsammlung

1931

Ausgegeben zu Berlin, den 22. September 1931

Nr. 36

Tag	Inhalt:	Seite
24. 8. 31.	Verordnung über die Erhebung der Beiträge zur Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen . . .	209
19. 9. 31.	Verordnung über die Wahl der besoldeten Magistratsmitglieder im Bereich der Städteordnung für die Provinz Schleswig-Holstein . . .	210
12. 9. 31.	Verordnung über die Aufhebung des Mieterschutzes bei Neubauten . . .	210
16. 9. 31.	Verordnung über das Auslegen von Gift in Feld und Flur . . .	210
17. 9. 31.	Verordnung über die Aufhebung des Schiedsverfahrens vor dem Mietreinigungsamt . . .	212

(Nr. 13646.) Verordnung über die Erhebung der Beiträge zur Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen. Vom 24. August 1931.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126) in der durch die Gesetze vom 16. Dezember 1920 und 22. Mai 1923 (Gesetzsamml. 1921 S. 41, 1923 S. 267) abgeänderten Fassung wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Beiträge zur Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen werden nach dem Maßstabe der Einheitswerte auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes vom $\frac{10. \text{August } 1925}{22. \text{Mai } 1931}$ (Reichsgesetzbl. I 1925 S. 214, 1931 S. 222) auf die beitragspflichtigen Besitzungen umgelegt. Maßgebend für die Verteilung der Beiträge sind die Einheitswerte des laufenden Hauptfeststellungszeitraums.

Die Verwendung der Einheitswerte eines früheren Hauptfeststellungszeitraums als Umlagemaßstab ist zulässig, wenn bei Verwendung der Veranlagungsergebnisse des laufenden Hauptfeststellungszeitraums die rechtzeitige Durchführung der Hebeengeschäfte nicht gesichert ist.

§ 2.

Von denjenigen beitragspflichtigen Besitzungen, deren Einheitswerte auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes nicht festgestellt sind, werden die Beiträge wie bisher nach dem Grundsteuerreinertrag erhoben mit der Maßgabe, daß ein Beitragsfuß von 1 vom Tausend des Einheitswerts einem Beitragsfuß von 5,6 vom Hundert des Grundsteuerreinertrags gleichzusetzen ist. Die Abrundungsvorschrift im § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes bleibt unberührt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1932 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1931.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Braun.

Steiger.